
S 3 RA 1173/03 ZV

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 RA 1173/03 ZV
Datum	25.01.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 R 160/05
Datum	24.05.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 25. Januar 2005 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte als Versorgungsträger für das Zusatzversorgungssystem nach Anlage 1 Nr. 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) verpflichtet ist, die Beschäftigungszeiten der Klägerin vom 10.09.1973 bis 29.07.1978 und vom 06.11.1978 bis 30.06.1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.

Die am 12.01.1952 geborene Klägerin erlangte nach erfolgreichem Abschluss eines Studiums an der Ingenieurschule für Bauwesen L 12 das Recht, die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ zu führen (Urkunde vom 21.07.1973). Vom 10.09.1973 bis

29.07.1978 war sie beim VEB Baukombinat L â€¦; Kombinatbetrieb Produktionsvorbereitung beschÃ¤ftigt, vom 02. bis 10.09.1978 war sie Messeaushilfe beim L â€¦; M â€¦; Nach kurzer Zeit der Familienversicherung schloss sich vom 06.11.1978 bis 31.12.1979 eine TÃ¤tigkeit als Pro-jektingenieur beim VEB Zentrales Projektierungs-bÃ¼ro der H â€¦- und K â€¦; L â€¦, vom 01.01.1980 bis 30.04.1981 beim VEB W â€¦; der Holzverarbeitenden Indust-rie und vom 01.05.1981 bis 30.06.1990 wieder beim VEB Zentrales Projektierungs-bÃ¼ro der H â€¦- und K â€¦ an.

Zum 01.05.1978 trat die KlÃ¤gerin der freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) bei und entrichtete auf ihr monatliches Einkommen bis maximal 1.200,00 Mark entsprechende BeitrÃ¤ge. Eine Versorgungszusage zur Einbeziehung in ein Zusatzversorgungssystem der DDR war ihr bis zum 30.06.1990 nicht erteilt worden.

Den Antrag der KlÃ¤gerin auf Feststellung und Ã„berfÃ¼hrung von Zusatzversorgungsanwart-schaften in der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) lehnte der beklagte VersorgungstrÃ¤ger mit Bescheid vom 07.02.2003 und bestÃ¤tigendem Wider-spruchsbescheid vom 25.08.2003 ab. Die KlÃ¤gerin habe bei In-Kraft-Treten des AAÃ„G am 01.08.1991 keine Versorgungsanwartschaft im Sinne von Â§ 1 Abs. 1 dieses Gesetzes ge-habt. Sie sei weder in ein Versorgungssystem einbezogen gewesen, noch habe sie eine Einbeziehung in die AVItech nachtrÃ¤glich durch Rehabilitierung oder durch eine Entsch-eidung nach [Artikel 19 Satz 2 oder 3](#) des Einigungsvertrages erlangt oder habe auf Grund der am 30.06.1990 gegebenen Sachlage im Juli 1991 einen Anspruch auf Erteilung einer Ver-sorgungszusage gehabt. Im Juni 1990 habe sie als Ingenieur eine ihrer Qualifikation ent-sprechende BeschÃ¤ftigung in einem Rationalisierungs- und Projektierungsbetrieb ausgeÃ¼bt. Rationalisierungs- und Projektierungsbetriebe zÃ¤hlten auf Grund der in der Anordnung Ã¼ber die Aufgaben, die Arbeitsweise und die Finanzierung der volkseigenen Betriebe fÃ¼r Ratio-nalisierung, der volkseigenen IngenieurbÃ¼ros fÃ¼r Rationalisierung und der volkseigenen Organisations- und Rechenzentren der Wirtschafts-rÃ¤te der Bezirke vom 29. MÃ¤rz 1973 (GBl. I Nr. 17 S. 152) beschriebenen Arbeitsaufgaben nicht zu den volkseigenen Produkti-onsbetrieben der Industrie oder des Bauwesens und es habe sich auch nicht um einen im Sinne von Â§ 1 Abs. 2 der Zweiten DurchfÃ¼hrungsbestimmung vom 24.05.1951 gleichge-stellten Betrieb gehandelt. Das AAÃ„G sei damit nicht anwendbar.

Mit der am 05.09.2003 beim Sozialgericht Leipzig erhobenen Klage fÃ¼hrte die KlÃ¤gerin ihr Ziel zur Feststellung ihrer BeschÃ¤ftigungszeiten vom 10.09.1973 bis 30.06.1990 als Zuge-hÃ¶rigkeitszeiten in der AVItech und der entsprechenden Entgelte weiter. Der VEB Zentra-les Projektierungs-bÃ¼ro der H â€¦- und K â€¦; L â€¦ unterfalle dem betriebli-chen Geltungsbereich der AVItech, weil der Betrieb sich mit der Planung und Projektie-rung von Industrieanlagen sowie deren Inbetriebnahme beschÃ¤ftigt habe und damit einem klassischen Baubetrieb entspreche. Die Projektierung sei integraler Bestandteil der Bau-produktion und gehÃ¶re auch nach heutigem BegriffsverstÃ¤ndnis zu den Bauleistungen. Je-denfalls habe es sich bei dem Betrieb auf Grund der Aufgabe der bautechnischen Projektie-rung von Industrieanlagen um ein KonstruktionsbÃ¼ro gehandelt, das ebenfalls dem betrieb-

lichen Geltungsbereich der AVItch unterfalle.

Das Sozialgericht hat Auszüge aus der beim Register der volkseigenen Wirtschaft der DDR geführten Registerakte des VEB Zentrales Projektierungsbüro der H&K (Reg.-Nr. 110-13-2026), wonach der Betrieb zum 01.05.1981 durch Herauslösung des Bereichs 4 Projektierung aus dem VEB WTZ der Holzverarbeitenden Industrie als juristisch selbstständiger Kombinatbetrieb des VEB Kombinate Holzwerkstoffe, Beschläge und Maschinen L entstanden ist, beigezogen. Ferner lagen ein Auszug aus dem Handelsregister zum Nachfolgeunternehmen, Industrie- und Holzprojekt GmbH (Amtsgericht Leipzig, HRB) sowie Auszüge aus der Systematik der Volkswirtschaftszweige der DDR vor.

Auf mündliche Verhandlung hat das Sozialgericht die Klage mit Urteil vom 25.01.2005 abgewiesen. Die Klägerin habe keinen Anspruch nach § 8 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 und 2 AAStG auf Feststellung von Zeiten der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz (Anlage 1 Nr. 1 zum AAStG) sowie der erzielten Entgelte. Sie falle nach § 1 Abs. 1 Satz 1 AAStG bereits nicht unter den persönlichen Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Die Klägerin habe bei Inkrafttreten des AAStG am 01.08.1991 weder einen Anspruch und eine Anwartschaft aufgrund der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem erworben gehabt. Sie habe auch keinen Anspruch auf eine Versorgungszusage erworben. Ein solcher hätte sich für die Klägerin nur aus den bundesrechtskonform auslegenden Regeln der Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (VO-AVItch) vom 17.08.1950 (GBl. S. 844) und der dazu ergangenen Zweiten Durchführungsbestimmung (2. DB) vom 24.05.1951 (GBl. S. 487) ergeben können. Auch wenn für das Sprachverständnis dieser Texte vom staatlichen Sprachgebrauch der DDR am 30.06.1990 auszugehen sei (BSG, Urteil vom 09.04.2002 [B 4 RA 41/01 R](#)), habe sich die Auslegung selbst an den objektiven Auslegungskriterien des Bundesrechtes zu orientieren. Mithin komme es weder auf die Auslegung der Versorgungsordnungen durch die Staatsorgane der DDR, noch auf deren Verwaltungspraxis an. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG liege eine fiktive Zugehörigkeitszeit zur AVItch i.V.m. der 2. DB nur vor, wenn der Versorgungsberechtigte drei Voraussetzungen erfüllt: Er habe eine bestimmte Berufsbezeichnung führen müssen (persönliche Voraussetzung), eine der Berufsbezeichnung entsprechende Beschäftigung oder Tätigkeit verrichtet haben (sachliche Voraussetzung) und zwar in einem volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens (betriebliche Voraussetzung). Vorliegend sei die betriebliche Voraussetzung für die Anerkennung fiktiver Zugehörigkeitszeiten zur AVItch nicht erfüllt. Die Klägerin sei am 30.06.1990 weder in einem volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens, noch in einem der in § 1 Abs. 2 der 2. DB aufgeführten gleichgestellten Betriebe beschäftigt gewesen. Zur Beantwortung der Frage, welche Aufgaben dem Beschäftigungsbetrieb der Klägerin, dem VEB Zentrales Projektierungsbüro der H&K L, das Gepräge gegeben hatten, sei auf den Hauptzweck des Betriebs abzustellen. Dabei habe das Sozialgericht zum einen auf die Angaben der Klägerin im

Verwaltungsverfahren, wonach der Betrieb sich mit der Planung und Projektierung von Industrieanlagen sowie deren Inbetriebnahme befasst habe, zurückgegriffen. Zum anderen habe sich ein Hinweis auf den Betriebszweck aus dem Unternehmensgegenstand der Rechtsnachfolgerin des untergegangenen VEB, der am 30.08.1990 im Handelsregister eingetragenen Industrie- und Holzprojekt GmbH, ergeben. Danach habe der Gegenstand in der Beratung, Planung und Projektierung von Industrie- und Teilanlagen vorwiegend für die holzbe- und -verarbeitende Industrie einschließlich Inbetriebnahme von Ausrüstungen sowie Durchführung von Serviceleistungen bestanden. Da der VEB Zentrales Projektierungsbüro der H&K ausweislich der Auszüge aus der Registerakte seit 01.01.1990 dem Ministerium für Leichtindustrie unterstellt gewesen sei, habe schließlich auch die Anordnung über das Statut der VEB Zentrale Projektierungsbüros im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie vom 27.02.1956 (GBI. II Nr. 10 S. 57) herangezogen werden können. Dem danach in Â§ 2 Abs. 2 der Anlage genannten Aufgabenkatalog seien Betriebsaufgaben im Sinne des fordistischen Produktionsmodells nicht zu entnehmen. Vielmehr habe es sich um Unterstützungsleistungen für die originären Produktions- oder Baubetriebe gehandelt, die als Dienstleistungsaufgaben zu bewerten seien (vgl. dazu BSG, Urteil vom 27.07.2004 – [B 4 RA 8/04 R](#)). Damit im Einklang stehe auch die Zuordnung des Betriebes zur Wirtschaftsgruppe 63310 der Systematik der Volkswirtschaftszweige der DDR. Dieser Wirtschaftsgruppe seien technologische Projektierungsbetriebe zugeordnet gewesen, also selbstständige Organisationen zur technischen (ingenieurtechnischen) Projektierung und Betreuung in allen Zweigen der materiellen Produktion. Damit decke sich, dass in Â§ 6 Abs. 1 der Verordnung über die volkseigenen Kombinate, Kombinatbetriebe und volkseigenen Betriebe vom 08.11.1979 (GBI. I S. 355) festgehalten worden sei, ein Kombinatbetrieb könne Produktionsbetrieb für Enderzeugnisse, Produktionsbetrieb für Zulieferungen, Forschungs- und Entwicklungseinrichtung, Projektierungsbetrieb, Rationalisierungsmittelbetrieb und Baubetrieb sowie Handelsbetrieb, Kundendiensteinrichtung u.a. sein. Hieraus ergebe sich, dass auch nach dem Sprachgebrauch der DDR zwischen Produktions- und Baubetrieben einerseits und Projektierungsbetrieben andererseits unterschieden worden sei. Projektierungsbetriebe unterfielen jedoch nicht dem betrieblichen Geltungsbereich der A-Vltech. Bei dem Beschäftigungsbetrieb der Klägerin habe es sich auch nicht um ein Konstruktionsbüro im Sinne von Â§ 1 Abs. 2 der 2. DB gehandelt. Der VEB Zentrales Projektierungsbüro der Holz- und Kulturwarenindustrie habe gerade nicht die Bezeichnung Konstruktionsbüro geführt. Eine erweiternde Auslegung dieses Begriffes komme nicht in Betracht. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG habe sich die Auslegung der einschlägigen Versorgungsordnungen eng am jeweiligen Wortlaut zu orientieren, weil nur so ausgeschlossen werden könne, dass beliebige Umstände außerhalb des von den Texten der Versorgungsordnungen vorgegebenen Rahmens, die sich mangels gesicherter faktischer Beurteilungsgrundlage nicht willkürlich erschließen ließen, bei der Auslegung der Versorgungsordnungen herangezogen würden (BSG, Urteil vom 10.04.2002 – [B 4 RA 34/01 R](#)). Das Bundesverfassungsgericht habe diese vom BSG gefundene Auslegung bestätigt (Beschluss vom 04.08.2004 – [1 BvR 1557/01](#)) und hervorgehoben, dass es zwangsläufig zu neuen Ungleichheiten innerhalb der

Versorgungssysteme und im Verhältnis der Versorgungssysteme zueinander führen würde, wenn unter Missachtung des Textes der Versorgungsordnungen rückschauend eigene Kriterien für die Aufnahme in die Versorgungssysteme entwickelt würden. Insbesondere halte der Gleichheitsgrundsatz des [Art. 3 Abs. 1 GG](#) die Sozialgerichte nicht allgemein an, eine Ungleichbehandlung von Betrieben, die durch Normsetzung oder Verwaltungspraxis der DDR entstanden sei, zu überprüfern und gegebenenfalls zu beseitigen. Damit könne als „Konstruktionsbetrieb“ nur ein Betrieb angesehen werden, der auch diese Bezeichnung geführt habe. Ein sich über diese enge Orientierung am Wortlaut der Versorgungsordnung hinwegsetzendes Verständnis würde dazu führen, dass jeder Betrieb mit einer irgendwie gearteten technischen Ausrichtung als „Konstruktionsbetrieb“ bewertet werden müsste.

Gegen das am 17.02.2005 zugestellte Urteil richtet sich die am 21.02.2005 eingelegte Berufung der Klägerin, mit der sie im Wesentlichen ihr erstinstanzliches Vorbringen wiederholt. So weit das Sozialgericht bei seiner klageabweisenden Entscheidung besonderen Wert auf die Unterstellung des Beschäftigungsbetriebes der Klägerin zu einem Industrieministerium und das „DDR-Sprachverständnis“ gelegt habe, könne dem nicht gefolgt werden. Der VEB Zentrales Projektionsbüro der H- und K- Leipzig sei dem Ministerium der Leichtindustrie unterstellt gewesen. Der Verweis des Sozialgerichts auf die Zuordnung des Betriebes im Rahmen der Systematik der Volkswirtschaftszweigen der DDR zur Wirtschaftsgruppen 63310 belege, dass die DDR eine Zuordnung zum produzierenden Bereich getroffen habe. Schließlich könne auch der Hinweis auf das Urteil des BSG vom 27.07.2004 [B 4 RA 8/04 R](#) nicht überzeugen, denn insoweit habe es sich um einen so genannten Rationalisierungsbetrieb gehandelt, welcher zumindest teilweise Dienstleistungsaufgaben wahrgenommen habe. Dies sei beim Beschäftigungsbetrieb der Klägerin nicht der Fall; bei diesem Betrieb habe es sich ohne Zweifel um ein Unternehmen im Sinne des § 1 der 2. DB zur AVItech gehandelt.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 25.01.2005 sowie den Bescheid der Beklagten vom 07.02.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.08.2003 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die Zeiten vom 10.09.1973 bis 29.07.1978 und vom 06.11.1978 bis 30.06.1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (Anlage 1 Nr. 1 zum AA-G) sowie die in diesen Zeiträumen erzielten Entgelte festzustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die erstinstanzliche Entscheidung für zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten aus beiden Rechtszweigen und die beigezogene Verwaltungsakte, die vorlagen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ([Â§§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz](#) (SGG -)) ist zulässig, in der Sache jedoch nicht begründet. Der angefochtene Bescheid vom 07.02.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.08.2003 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten ([Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#)). Die Klägerin hat keinen Anspruch darauf, in einem Feststellungsverfahren des Versorgungsträgers nach [Â§ 8 AA-G](#), welches einem Vormerkungsverfahren nach [Â§ 149 Abs. 5](#) des Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) ähnlich und außerhalb des Rentenfeststellungsverfahrens des Rentenversicherungsträgers durchzuführen ist (vgl. BSG, Urteil vom 18.07.1996 [4 RA 7/95](#) in: [SozR 3-8570 Â§ 8 Nr. 2](#)), die Zeiträume vom 10.09.1973 bis 29.07.1978 und 06.11.1978 bis 30.06.1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz sowie die während dieser Zeiten erzielten Arbeitsentgelte festgestellt zu erhalten.

In dem Verfahren nach [Â§ 8 AA-G](#) ist die Beklagte nur dann zu den von der Klägerin begehrten Feststellungen verpflichtet, wenn sie dem persönlichen Anwendungsbereich des [AA-G](#) unterfällt ([Â§ 1 Abs. 1 AA-G](#)). Erst wenn dies zu bejahen ist, ist in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob Tatbestände von Zugehörigkeitszeiten i.S. von [Â§ 5 Abs. 1 AA-G](#) und damit Tatbestände von gleichgestellten Pflichtbeitragszeiten i.S. des SGB VI vorliegen, auf deren Feststellungen die Klägerin nach [Â§ 8 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 und 3 AA-G](#) einen Anspruch gegen die Beklagte hätte.

Vom persönlichen Anwendungsbereich werden nach der Maßstabnorm des [Â§ 1 Abs. 1 AA-G](#) die Versorgungsberechtigungen (Ansprüche oder Anwartschaften) erfasst, die auf Grund der Zugehörigkeit zu Versorgungssystemen im Beitrittsgebiet erworben worden sind und beim Inkrafttreten dieses Gesetzes am 01.08.1991 bestanden haben ([Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AA-G](#)). War ein Verlust der Versorgungsanwartschaften deswegen eingetreten, weil die Regelungen des Versorgungssystems ihn beim Ausscheiden vor dem Leistungsfall vorsahen, gilt dieser Anwartschaftsverlust nach Satz 2 dieser Vorschrift als nicht eingetreten. Geht man vom Wortlaut der Vorschrift aus, erfüllt die Klägerin wie bereits das Sozialgericht zutreffend festgestellt hat beide Tatbestände nicht.

Die Klägerin war nicht Inhaberin einer bei Inkrafttreten des [AA-G](#) am 01.08.1991 bestehenden Versorgungsanwartschaft. Eine Einzelfallentscheidung, durch die ihr zum 01.08.1991 eine Versorgungsanwartschaft zuerkannt worden ist, liegt nicht vor. Weder hatte sie eine positive Statusentscheidung der Beklagten erlangt noch hatte sie eine frühere Versorgungszusage in Form eines nach Art. 19 Satz 1 Einigungsvertrag bindenden Verwaltungsakts. Die Klägerin war auch nicht auf Grund eines Einzelvertrags oder einer späteren Rehabilitierungsentscheidung in ein Versorgungssystem (hier: AVItech) einbezogen

worden. Für die Klägerin greift schließlich auch nicht Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 AAÖG, denn sie hatte vor dem 30.06.1990 keine Rechtsposition inne, die sie hätte verlieren können. Nur in diesen Fällen wird kraft Gesetzes eine Anwartschaft nach Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 AAÖG fingiert (vgl. dazu BSG, [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 2](#) S. 15 und [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 3](#) S. 20 f.).

Bei Personen, die am 30.06.1990 nicht einbezogen waren und auch nicht nachfolgend auf Grund originären Bundesrechts ([Art. 17 EV](#)) einbezogen wurden, ist auf Grund einer vom BSG vorgenommenen erweiternden verfassungskonformen Auslegung des Â§ 1 Abs. 1 AAÖG zu prüfen, ob die Nichteinbezogenen aus der Sicht des am 01.08.1991 geltigen Bundesrechts nach der am 30.06.1990 gegebenen Sachlage einen Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage gehabt hätten (vgl. BSG SozR 3-8570 Â§ 1 Nrn. 2 bis 8). Dieser fiktive bundesrechtliche Anspruch auf Erteilung einer Zusage hängt von der Ausgestaltung der zu Bundesrecht gewordenen leistungsrechtlichen Regelungen der Versorgungssysteme ab.

Eine solche fiktive Berechtigung hängt nach der nunmehr ständigen Rechtsprechung des BSG im Bereich der AVItech gemäß Â§ 1 der Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 17.08.1950 (VO-AVItech; GBl. S. 844) und der dazu ergangenen Zweiten Durchführungsbestimmung vom 24.05.1951 (2. DB; GBl. S. 487) von folgenden drei Voraussetzungen ab, und zwar von 1. der Berechtigung, eine bestimmte Berufsbezeichnung zu führen (persönliche Voraussetzung), und 2. der Ausübung einer entsprechenden Tätigkeit (sachliche Voraussetzung), 3. in einem volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens (Â§ 1 Abs. 1 der 2. DB) oder in einem durch Â§ 1 Abs. 2 der 2. DB gleichgestellten Betrieb (betriebliche Voraussetzung).

Die Klägerin erfüllte zwar mit dem Abschluss ihres Studiums an der Ingenieurschule für Bauwesen Leipzig als Ingenieur seit 21.07.1973 die vorstehend genannte erste (persönliche) Voraussetzung für eine Einbeziehung in die AVItech. Ob sie mit ihrer am 30.06.1990 ausgeübten Tätigkeit als Projektingenieur die sachliche Voraussetzung (ingenieurtechnische Tätigkeit) erfüllt, kann offen bleiben. Denn sie hat ihre Tätigkeit nicht in einem von der Versorgungsordnung der AVItech erfassten (volkseigenen) Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens und auch nicht in einem nach Â§ 1 Abs. 2 der 2. DB gleichgestellten Betrieb ausgeübt und erfüllt damit nicht die betriebliche Voraussetzung für einen fiktiven Anspruch auf Einbeziehung in die AVItech. Der Beschäftigungsbetrieb der Klägerin, der VEB Zentrales Projektierungsbüro der H- und K- und L-, ist wie das Sozialgericht Leipzig zutreffend dargestellt hat weder ein Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens noch ein diesen nach Â§ 1 Abs. 2 der 2. DB zur AVItech gleichgestellter Betrieb. Damit findet das AAÖG nach dessen Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 auf die Klägerin keine Anwendung.

Der Senat schließt sich nach eigener Überlegung den Feststellungen des Sozialgerichts vollumfänglich an und sieht daher insoweit von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab ([Â§ 153 Abs. 2 SGG](#))

Nach Äberzeugung des Senates ist neben der Erläuterung der Aufgaben des Betriebes durch die KlÄgerin selbst (Planung und Projektierung von Industrieanlagen und deren Inbetriebnahme) gerade die AnknÄpfung an die Zuordnung des Betriebes in der Systematik der Volkswirtschaftszweige der DDR ein geeignetes abstrakt-generelles Kriterium der Bewertung der HaupttÄtigkeit des jeweils maÄgeblichen BeschÄftigungsbetriebes. Dies ergibt sich vor allem aus dem Vorwort zur Systematik der Volkswirtschaftszweige der DDR fÄ¼r das Jahr 1985, die im Bundesarchiv zugÄnglich ist und die belegt, dass bereits die DDR im Rahmen ihrer Äkonomischen Planung und statistischen Abrechnung eine Einteilung der Betriebe nach ihren Hauptaufgaben (ihrem Hauptzweck) im System der erweiterten Re-produktion (und damit nach Äkonomischen Gesichtspunkten) vorgenommen hat. Die Zuordnung der selbststÄndigen wirtschaftlichen Einheiten â Betriebe, Einrichtungen, Organisationen u.a. â erfolgte danach unabhÄngig von der Unterstellung unter ein Staats- oder wirtschaftsleitendes Organ und der sozialÄkonomischen Struktur. Die Systematik der Volkswirtschaftszweige war damit frei von mÄglichen VerÄnderungen, die durch verwaltungsmÄÄige Unterstellungen der Betriebe und Einrichtungen hervorgerufen werden konnten. Die Volkswirtschaft der DDR wurde in der Systematik der Volkswirtschaftszweige in 9 Wirtschaftsbereiche gegliedert: 1 Industrie, 2 Bauwirtschaft, 3 Land- und Forstwirtschaft, 4 Verkehr, Post und Fernmeldewesen, 5 Handel, 6 Sonstige Zweige des produzierenden Bereichs, 7 Wohnungs- und Kommunalwirtschaft, Vermittlungs-, Werbe-, Beratungs-, u.a. BÄros, Geld- und Kreditwesen, 8 Wissenschaft, Bildung, Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen und 9 Staatliche Verwaltung, gesellschaftliche Organisationen. Die Zuordnung der selbststÄndigen wirtschaftlichen Einheiten zu den Gruppierungen erfolgte entsprechend dem Schwerpunkt der Produktion bzw. Leistung oder dem Hauptzweck der Einrichtung, wobei jede Einheit nur einer Gruppierung zugeordnet werden konnte, d.h. der Hauptzweck des Betriebes damit ermittelt werden musste. Die Zuordnung der selbststÄndigen wirtschaftlichen Einheit wurde von den Dienststellen der Staatlichen Zentralverwaltung fÄ¼r Statistik in Zusammenarbeit mit den Fachorganen festgelegt und erfolgte unabhÄngig von der sozialÄkonomischen Struktur und der Unterstellung unter ein Staats- oder wirtschaftsleitendes Organ. Eine Änderung der Zuordnung bedurfte der Zustimmung der fÄ¼r den Wirtschaftszweig verantwortlichen Fachabteilung der Staatlichen Zentralverwaltung fÄ¼r Statistik und sollte nur dann erfolgen, wenn die Hauptproduktion des Betriebs grundsÄtzlich umgestellt worden war.

Nach Äberzeugung des Senates bildet gerade die Zuordnung der einzelnen BeschÄftigungsbetriebe im Rahmen der Systematik der Volkswirtschaftszweige ein wesentliches, von subjektiven Elementen freies, aus dem Wirtschaftssystem der DDR selbst stammendes Kriterium zur Beurteilung des Hauptzweckes eines Betriebes um festzustellen, ob fÄ¼r einen fiktiven Einbeziehungsanspruch in die zusÄtzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz die nach der vom BSG herausgearbeiteten verfassungskonformen Auslegung des Â§ 1 Abs. 1 AAÄG erforderliche betriebliche Voraussetzung erfÄ¼llt ist. Soweit das Sozialgericht danach unter Heranziehung der im Register der volkseigenen Wirtschaft der DDR eingetragenen Betriebsnummer eine Zuordnung des BeschÄftigungsbetriebes der KlÄgerin, des VEB Zentrales Projektierungs-BÄro der H â- und K â; L â; zur Wirtschaftsgruppe 63310 in der Systematik der Volkswirtschaftszweige der DDR

vorgenommen hat, ist diese Herangehensweise nicht zu beanstanden. Dieser Wirtschaftsgruppe sind $\hat{\square}$ wie das Sozialgericht bereits dargestellt hat $\hat{\square}$ selbstst \ddot{a} ndige Organisationen zur technischen (ingenieurtechnischen) Projektierung und Betreuung in allen Zweigen der materiellen Produktion, mit Ausnahme von Organisationen zur Projektierung von Bauobjekten und Projektierungsorganisationen, die wissenschaftliche Arbeit verrichten, zugeordnet. Dem Besch \ddot{a} ftigungsbetrieb der Kl \ddot{a} gerin gab somit nicht $\hat{\square}$ wie vom BSG f \ddot{u} r einen bundesrechtlichen Anspruch erforderlich $\hat{\square}$ die industrielle Produktion im Sinne des fordistischen Produktionsmodells, d.h. die industrielle Fertigung, Fabrikation, Herstellung bzw. Produktion von Sachg \ddot{u} tern (vgl. BSG, Urteil vom 09.04.2002 $\hat{\square}$ [B 4 RA 41/01 R = SozR 3-8570 \$\hat{A}\$ § 1 Nr. 6](#); Urteil vom 10.04.2002 $\hat{\square}$ [B 4 RA 10/02 R = SozR 3-8570 \$\hat{A}\$ § 1 Nr. 5](#); BVerfG, Beschluss vom 08.09.2004 $\hat{\square}$ 1 BvR 1697/02), sondern Projektierungen und damit Dienstleistungen das Gepr \ddot{a} ge.

Eine Gleichstellung weiterer Personengruppen \ddot{u} ber die vom BSG gefundene erweiternde verfassungskonforme Auslegung des \hat{A} § 1 Abs. 1 Satz 2 AA \ddot{U} G hinaus ist von Verfassungs wegen nicht geboten. Der Bundesgesetzgeber durfte an die im Zeitpunkt der Wiedervereinigung vorgefundene Ausgestaltung der Versorgungssysteme in der DDR sowie an die gegebene versorgungsrechtliche Lage der Betroffenen ohne Willk \ddot{u} rversto \ddot{s} ankn \ddot{u} pfen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 04.08.2004 $\hat{\square}$ [1 BvR 1557/01](#)) und damit u.a. zu Grunde legen, dass nur derjenige in das Zusatzversorgungssystem der AVltech einbezogen werden durfte, der am 30.06.1990 in einem volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens oder in einem gleichgestellten Betrieb besch \ddot{a} ftigt und tats \ddot{a} chlich ingenieurtechnisch eingesetzt war. [Art. 3 Abs. 1 und Abs. 3](#) Grundgesetz (GG) gebietet nicht, von jenen zu sekund \ddot{a} rem Bundesrecht gewordenen Regelungen der Versorgungssysteme sowie den historischen Fakten, aus denen sich etwa die hier vorliegenden Ungleichheiten ergeben, abzusehen und sie $\hat{\square}$ r \ddot{u} ckwirkend $\hat{\square}$ zu Lasten der heutigen Beitrags- und Steuerzahler auszugleichen (vgl. BSG [SozR 3-8570 \$\hat{A}\$ § 1 Nr. 2](#), Nr. 7, Nr. 8; BSG Urteile vom 18.06.2003 $\hat{\square}$ [B 4 RA 1/03 R = SGB 2003 S. 518](#) und vom 18.12.2003 $\hat{\square}$ [B 4 RA 18/03 R = SozR 4-8570 \$\hat{A}\$ § 1 Nr. 1](#)).

Da die Kl \ddot{a} gerin somit am 30.06.1990 keine Versorgungsanwartschaft i.S. des \hat{A} § 1 AA \ddot{U} G erworben hatte, kann ihr bereits aus diesem Grund kein Anspruch auf Feststellung von Zeiten der Zugeh \ddot{u} rigkeit zu einem Versorgungssystem nach \hat{A} § 5 AA \ddot{U} G und der dabei erzielten Entgelte zustehen. Die angefochtene ablehnende Entscheidung der Beklagten ist rechtm \ddot{a} ssig. Das Sozialgericht hat deshalb die kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen zu Recht abgewiesen. Die Berufung war aus den genannten Gr \ddot{u} nden zur \ddot{u} ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [\$\hat{A}\$ § 193 Abs. 1 SGG](#).

Gr \ddot{u} nde f \ddot{u} r eine Zulassung der Revision liegen nicht vor ([\$\hat{A}\$ § 160 Abs. 2 SGG](#)).

Erstellt am: 24.02.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024